

Referentenentwurf

Entwurf eines Gesetzes für einen Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr

A. Problem und Ziel

Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr unterliegen auch bei besonderer Auslandsverwendung (§ 62 Absatz 1 des Soldatengesetzes) dem deutschen Strafrecht, das gemäß § 1a Absatz 2 des Wehrstrafgesetzes (WStG) unabhängig vom Recht des Tatorts für Taten gilt, die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr während eines dienstlichen Aufenthalts oder in Beziehung auf den Dienst im Ausland begehen. Für entsprechende Sachverhalte und für den Fall, dass Soldatinnen und Soldaten ihrerseits bei solchen Einsätzen Opfer einer Straftat werden (vgl. § 5 Nummer 14 Strafgesetzbuch), besteht derzeit keine besondere Ermittlungszuständigkeit mit der Konsequenz, dass nach den allgemeinen Gerichtsstandsregelungen der Strafprozessordnung, etwa abhängig vom Wohn- oder Ergreifungsort des Angeschuldigten (§§ 8, 9 der Strafprozessordnung) Gerichte und Staatsanwaltschaften in verschiedenen Orten für solche Strafverfahren zuständig sein können. Das kann zu verfahrensverzögernden Zuständigkeitsproblemen und dazu führen, dass mehrere Staatsanwaltschaften örtlich zuständig sein können, etwa wenn Soldatinnen und Soldaten verschiedener Stammeinheiten beteiligt sind.

Diese Rechtslage wird weder den Anforderungen an eine effiziente Strafverfolgung noch den Besonderheiten der Verfahren, an denen Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz beteiligt sind, gerecht. Neben einer Kenntnis der militärischen Abläufe und Strukturen sowie der rechtlichen und konkreten Rahmenbedingungen der besonderen Auslandsverwendung sind spezielle Erfahrungen bei Ermittlungen mit Auslandsbezug erforderlich. Um diesen vielfältigen besonderen Anforderungen gerecht zu werden und eine effektive und zügige Strafverfolgung zu gewährleisten, soll ein einheitlicher Gerichtsstand für diese Strafverfahren geschaffen werden. Dieser Gerichtsstand ist nicht für alle von oder gegen Soldaten oder Soldatinnen während eines dienstlichen Aufenthaltes oder in Beziehung auf den Dienst im Ausland begangene Taten (§ 1a Absatz 2 des Wehrstrafgesetzes, § 5 Nummer 14 des Strafgesetzbuchs) zuständig, sondern nur für die bei besonderer Auslandsverwendung im Sinne des § 62 Absatz 1 des Soldatengesetzes. Damit sind die Verwendungen erfasst, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder Luftfahrzeugen stattfinden, mithin die Bundeswehreinätze im Rahmen von NATO-, Westeuropäischen Union (WEU)- oder UN-Militäraktionen, sofern sie auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung stattfinden.

Der zweite Teil des Gesetzesentwurfes dient der Stärkung der Rechtssicherheit sowie der Opferrechte im Strafverfahren. Bereits in Artikel 11 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S.1) ist vorgesehen, dass das Opfer bei den zuständigen Behörden seines Wohnsitzstaates Strafanzeige erstatten kann und diese – sofern sie von einer eventuellen eigenen Strafverfolgungskompetenz keinen Gebrauch macht – unverzüglich an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats weiterzuleiten hat. Diese Weiterleitungsverpflichtung ist mit dem am 1. Oktober 2009 in Kraft getretenen § 158 Absatz 3 der Strafprozessordnung umgesetzt worden. Bisher gibt es jedoch keine gesetzliche Regelung, die die Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft in Deutschland begründet, wenn ein

Deutscher oder eine Deutsche Opfer einer Straftat im Ausland wird und diese im Inland anzeigt. Ein Recht des im Bundesgebiet wohnhaften Opfers, Strafanzeige auch im Bundesgebiet zu erstatten, löst nunmehr zugleich die Verpflichtung der angerufenen Staatsanwaltschaft aus, tätig zu werden. Auf diese Weise erfolgt eine klare und effektive Bestimmung der für die Verfahrensbearbeitung zuständigen nationalen Staatsanwaltschaft und wird damit die Rechtsstellung und das Vertrauen des Opfers in den Fortgang des Strafverfahrens gefördert.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, dass Leipzig für diejenigen Strafverfahren zuständig ist, die Straftaten gegen und von Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr in besonderer Auslandsverwendung zum Gegenstand haben. Hieraus leitet sich die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft aus § 143 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ab. Die danach für entsprechende Strafverfahren zuständige Staatsanwaltschaft kann infolge der auf diese Weise erreichten Zuständigkeitskonzentration die Ermittlungskompetenz aufbauen, die für eine effektive und zügige Durchführung der Strafverfahren erforderlich ist. Davon unberührt bleibt die Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts für Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (§ 120 Absatz 1 Nummer 8 in Verbindung mit § 142a Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Zur Stärkung der Rechtssicherheit und der Stellung des Opfers im Strafverfahren sieht der Entwurf vor, dass die zuerst mit der Sache befasste Staatsanwaltschaft für das Verfahren zuständig ist, wenn es an einem zuständigen Gericht fehlt oder dieses noch nicht ermittelt ist. Durch die neue Regelung des § 143 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird dieser Staatsanwaltschaft die Verpflichtung auferlegt, das Erforderliche zu veranlassen.

C. Alternativen

Fortgeltung der unbefriedigenden geltenden Rechtslage.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Neuregelung hinsichtlich des besonderen Gerichtsstandes für die Strafverfahren von und gegen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr verursacht keine unmittelbaren Haushaltsausgaben. Die Bearbeitung entsprechender Strafverfahren wird sich voraussichtlich auf die Staatsanwaltschaft und das Gericht bei dem neu geschaffenen Gerichtsstand verlagern. Dem dort möglicherweise entstehenden Mehraufwand, der nicht näher bezifferbar ist, steht ein entsprechender Minderaufwand bei anderen Staatsanwaltschaften und Gerichten gegenüber.

Die Neuregelung hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der zuerst befassten Staatsanwaltschaft verursacht keine Haushaltsausgaben.

2. Vollzugaufwand

Bei der zuständigen Staatsanwaltschaft können nicht näher zu beziffernde Personalkosten entstehen.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten sind nicht ersichtlich.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Referentenentwurf für ein

Gesetz für einen Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I. S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

x | Wird eine Straftat außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes von oder gegen Soldatinnen oder Soldaten der Bundeswehr in besonderer Auslandsverwendung (§ 62 Absatz 1 des Soldatengesetzes) begangen, so ist Leipzig Gerichtsstand.“

2. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „11a und 13a“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 143 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

x | „(1) Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bestimmt sich nach der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts, bei dem die Staatsanwaltschaft besteht. Fehlt es im Geltungsbereich dieses Gesetzes an einem zuständigen Gericht oder ist dieses nicht ermittelt, ist die zuerst mit der Sache befasste Staatsanwaltschaft zuständig. Ergibt sich im Falle des Satzes 2 die Zuständigkeit eines Gerichts, ist das Verfahren an die nach Satz 1 zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, sobald alle notwendigen verfahrenssichernden Maßnahmen ergriffen worden sind und der Verfahrensstand eine geordnete Abgabe zulässt. Satz 3 gilt entsprechend, wenn die Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft entfallen und eine andere Staatsanwaltschaft zuständig geworden ist.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Hintergrund und Ziel der Regelungen

Deutsche Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sind weltweit in vielen Krisenregionen im Einsatz. Sie unterliegen auch bei besonderer Auslandsverwendung dem deutschen Strafrecht (§ 1a Absatz 2 des Wehrstrafgesetzes – WStG). Für entsprechende Sachverhalte und für den Fall, dass Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr während einer besonderen Auslandsverwendung ihrerseits Opfer einer Straftat werden (zur Geltung deutschen Strafrechts vgl. § 5 Nummer 14 des Strafgesetzbuchs [StGB]), besteht derzeit keine besondere Ermittlungszuständigkeit. Ist die Soldatin oder der Soldat der Bundeswehr Beschuldigte oder Beschuldigter, gelten die allgemeinen Gerichtsstandsregelungen der Strafprozessordnung gemäß den §§ 8, 9 der Strafprozessordnung (StPO). Danach ist das für den Wohnsitz des Beschuldigten zuständige Gericht (§ 8 StPO) und die diesem zugeordnete Staatsanwaltschaft für solche Strafverfahren zuständig, beziehungsweise ist der Gerichtsstand des Ergreifungsortes (§ 9 StPO) einschlägig. Gemäß § 9 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) hat ein Berufs- oder Zeitsoldat grundsätzlich seinen Wohnsitz am Standort. Als gesetzlicher Wohnsitz eines Soldaten, der im Inland keinen Standort hat, gilt der letzte inländische Standort (§ 9 Absatz 1 Satz 2 BGB). Der letzte inländische Standort ist der Ort, an dem der Truppenteil, dem der Soldat angehört, in Garnison liegt, d. h. seine regelmäßige Unterkunft hat, nicht jedoch der Ort im Inland, an dem das Auslandskontingent organisatorisch zusammengefasst ist. Der gesetzliche Wohnsitz nach § 9 Absatz 1 BGB gilt nicht für Soldaten, die nur auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten oder die nicht selbständig einen Wohnsitz begründen können (§ 9 Absatz 2 BGB). Ihr Wohnsitz bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften in den §§ 7, 8 und 11 BGB.

Für den Fall, dass eine Soldatin oder ein Soldat der Bundeswehr Opfer einer Straftat im Ausland geworden ist, fehlt es bislang an einem ausdrücklichen inländischen Gerichtsstand. In der Regel wird in diesen Fällen der Bundesgerichtshof gemäß § 13a StPO das für die Strafsache zuständige Gericht bestimmen.

Diese Rechtslage führt zu unübersichtlichen Zuständigkeitsverteilungen. Danach kommt die Zuständigkeit örtlich unterschiedlicher Staatsanwaltschaften und Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland in Betracht. Sind an einem aufklärungsbedürftigen Sachverhalt mehrere Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr verschiedener Stammeinheiten beteiligt, kann es zu mehreren örtlich zuständigen Ermittlungsbehörden und zu verfahrensverzögernden Zuständigkeitsproblemen kommen.

Zudem erfordert die Ermittlung der Tatumstände besondere Kenntnisse, etwa zu den rechtlichen und konkreten Rahmenbedingungen der besonderen Auslandsverwendung, d. h. von Auslandseinsätzen, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder Luftfahrzeugen stattfinden (§ 62 Absatz 1 des Soldatengesetzes). Zudem sind Kenntnisse konkreter militärischer Abläufe und Strukturen, technischer Ausstattungen und organisatorischer Abläufe sowie Kenntnisse von Örtlichkeiten erforderlich. Darüber hinaus können dienstrechtliche Besonderheiten im Rahmen einer Rechtfertigung der Tat oder bei etwaigen Irrtümern eine Rolle spielen. Schließlich sind in der Regel Kenntnisse von Ermittlungen mit Auslandsbezug erforderlich.

Durch die in § 11a StPO-E mit einer konzentrierten Zuständigkeit geförderte Spezialisierung kann eine Verbesserung der Abläufe bewirkt werden. Schon in anderen Bereichen

wie der Wirtschafts- und Korruptionskriminalität hat sich die Einrichtung von Staatsanwaltschaften mit speziellen Zuständigkeiten bewährt, weil auf diese Weise Einheiten mit besonderem Fachwissen errichtet werden können.

Auch die in § 143 Absatz 1 GVG-E vorgesehene Neuregelung wird zu einer Verbesserung der Verfahrensabläufe beitragen. Betroffen sind hiervon vor allem Fallgestaltungen, in denen die Zuständigkeit eines inländischen Gerichts und damit einer inländischen Staatsanwaltschaft nicht ohne weiteres gegeben oder erkennbar ist. Wenn z. B. das Opfer einer Straftat im Ausland diese Straftat in Deutschland anzeigen möchte, sieht das Gesetz bisher keine ausdrückliche Regelung vor, die die Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft für solche auf Grund von Opferanzeigen eingeleiteten Strafverfahren begründet. Dies und die damit verbundenen Verpflichtung der angerufenen Staatsanwaltschaft zum Tätigwerden fördert die Rechtssicherheit und das Vertrauen in den Fortgang des Verfahrens.

2. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die vorgesehene Änderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes für das gerichtliche Verfahren.

3. Auswirkungen auf öffentliche Haushalte

[...]

4. Bürokratiekosten

[...]

5. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Neuregelungen betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Der Entwurf berücksichtigt die Vorschrift des § 1 Absatz 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes. Nach dieser Vorschrift sollen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen.

6. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat

Die Neuregelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 11a StPO-E)

Der neue Gerichtsstand für Straftaten von und gegen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in besonderer Auslandsverwendung wird in das bestehende System der gesetzlichen Gerichtsstände der Strafprozessordnung eingefügt. Er ergänzt diese Gerichtsstände sowohl in Hinblick auf Straftaten, für die der Gerichtsstand des Tatorts (§ 7 StPO) nicht gilt, da der Tatort nicht in dem Geltungsbereich der Strafprozessordnung liegt, als auch für Straftaten, bei denen die Soldatinnen und Soldaten Opfer sind und deshalb kein deutscher Gerichtsstand des Tatorts besteht. Erfasst werden sollen nur Straftaten außerhalb des Geltungsbereiches der Strafprozessordnung, d. h. des Hoheitsgebietes der Bundes-

republik Deutschland. Hiermit wird eine ausdrückliche örtliche Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit auch für Straftaten begründet, die gemäß § 1a WStG, § 5 Nummer 14 StGB dem deutschen Strafrecht, aber keinem der bisherigen Gerichtsstände unterfallen.

§ 11a StPO-E bezieht sich allein auf Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in besonderer Auslandsverwendung. Damit sind Verwendungen von Soldatinnen und Soldaten erfasst, die auf Beschluss der Bundesregierung auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder Luftfahrzeugen stattfinden (vgl. § 62 Absatz 1 des Soldatengesetzes). Der Gerichtsstand wird auf diese Fälle des Auslandseinsatzes begrenzt. Denn in diesen Fällen sind die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in besonderer Weise auf eine zügige Erledigung der sie betreffenden Strafverfahren angewiesen. Insbesondere bei dieser Art von Einsätzen sind sie bei der täglichen Dienstaübung einer besonderen psychischen Belastung durch eine latente Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt. Diese psychische Belastung wird durch schwebende Ermittlungsverfahren, die bei deutschen Staatsanwaltschaften anhängig sind, noch verstärkt. Diese Verfahren sollen deshalb mit besonderer Fachkompetenz zügig bearbeitet werden. § 11a StPO-E hat damit einen engeren Anwendungsbereich als die o. g. Regelungen zum Strafanwendungsrecht.

Die Personengruppe umfasst auch 18- bis unter 21-Jährige, für die als Heranwachsende nach § 108 Absatz 1 in Verbindung mit § 42 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) zusätzliche Gerichtsstände in Jugendsachen vorgesehen sind: Bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich der auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte zur Zeit der Anklage aufhält (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 JGG), und bei dem Richter oder der Richterin, dem oder der die Aufgaben der Vollstreckungsleitung obliegen, sofern der Verurteilte eine Jugendstrafe noch nicht vollständig verbüßt hat (§ 42 Absatz 1 Nummer 3 JGG). Diese Gerichtsstände gelten neben denen nach dem allgemeinen Verfahrensrecht oder nach besonderen Vorschriften, bleiben also auch neben § 11a StPO-E bestehen.

Im Einzelfall kann die Staatsanwaltschaft eine jeweils sachlich angemessene Entscheidung darüber herbeiführen, wer das Verfahren führt.

Dabei kann es zwar zu einem Auseinanderfallen der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts und der Jugendgerichtshilfe kommen, die nach § 107 in Verbindung mit § 38 Absatz 3 JGG in jedem Strafverfahren auch gegen Heranwachsende einzubeziehen ist. Denn die örtliche Zuständigkeit des nach § 38 Absatz 1 JGG für die Ausübung der Jugendgerichtshilfe verantwortlichen Jugendamts folgt nicht der gerichtlichen Zuständigkeit, sondern richtet sich gemäß § 87b Absatz 1 Satz 2, § 86a Absatz 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Regel nach dem gewöhnlichen Aufenthalt und ersatzweise nach dem tatsächlichen Aufenthalt des oder der betroffenen jungen Volljährigen. Gesetzliche Änderungen im SGB VIII sind jedoch nicht erforderlich. Denn die Wahrnehmung der nach § 38 JGG und § 52 SGB VIII vorgesehenen Aufgaben der Unterstützung des Jugendgerichts und der Betreuung des oder der Heranwachsenden als solche ist jedenfalls durch das nach den sozialrechtlichen Bestimmungen zuständige Jugendamt zu gewährleisten. Dabei kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Jugendgerichtshilfe am Ort des Gerichtsstands nach § 11a StPO-E generell besser in der Lage wäre als die am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts, etwa die persönlichen und sozialen Lebensverhältnisse des oder der Betroffenen zu beurteilen. Sollte eine räumliche Entfernung insbesondere deren gebotene Betreuung während des Jugendstrafverfahrens erschweren, so kann dem nötigenfalls im Wege der Amtshilfe begegnet werden.

Erfasst werden ebenfalls die Straftaten, die gegen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr bei besonderer Auslandsverwendung begangen werden. Auch bei den Straftaten, bei denen das Opfer auf Grund seines Dienstes besonderen Umständen bei der Ermittlung und Aufklärung von Straftaten ausgesetzt ist, soll die besondere Ermittlungs- und

Aufklärungskompetenz der künftig zuständigen Strafverfolgungsbehörden dem Opfer zugute kommen.

Der neue Gerichtsstand gilt für alle Straftaten im Rahmen der besonderen Auslandsverwendung. Unabhängig von der Schwere oder Art des verletzten Rechtsguts erfordert die Aufklärung solcher Straftaten in der Regel besondere Kenntnis der militärischen Strukturen und Abläufe, die mit dem Gerichtsstand bei Gericht und Staatsanwaltschaft aufgebaut werden soll. Zuständiger Gerichtsstand ist Leipzig, denn neben Karlsruhe ist Leipzig auf Grund des Sitzes des Bundesverwaltungsgerichts, des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs und der ihm zugeordneten Dienststelle des Generalbundesanwalts ein weiterer hervorgehobener Justizstandort. Zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zählen die Wehrdienstsenate als Beschwerde- und Berufungsinstanz für gerichtliche Verfahren nach der Wehrdisziplinarordnung. Auch wenn zwischen den Strafverfahren gegen Soldaten und Soldatinnen in besonderer Auslandsverwendung und den unter Umständen gegen sie anhängigen Wehrdisziplinarverfahren kein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang besteht, so ist ein solcher für die Bestimmung des Gerichtsstands in Leipzig nicht erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG die Kompetenz, Gerichtsstände zu regeln.

2
-
Gegen die Form der Benennung eines örtlichen Gerichtsstands ohne abstrakte Beschreibung oder Umschreibung bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken: Die Befugnis des Landesgesetzgebers, die Gerichtsstandorte und -bezirke festzulegen, bleibt unberührt, denn der Bundesgesetzgeber gibt nicht die Errichtung konkreter Gerichte und die Festlegung ihrer Bezirke vor. Dies wäre ein Eingriff in die Gerichtsorganisation, die Sache der Länder ist (BVerfGE 24, 155, 166f).

Zu Nummer 2 (§ 12 Absatz 1 StPO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 11a StPO. Die Vorschrift trifft eine Regelung für die gerichtliche Zuständigkeit der §§ 7 bis 11, in deren Aufzählung § 11a StPO-E aufzunehmen ist.

In § 12 Absatz 1 StPO ist bislang versehentlich die Aufnahme des erst später mit dem 3. Strafrechtsänderungsgesetz eingeführten § 13a StPO unberücksichtigt geblieben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes – § 143 Absatz 1 neu)

Durch die Neufassung des § 143 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wird insbesondere in Fällen von im Ausland begangenen Straftaten eine klare und effektive Bestimmung der für die Verfahrensbearbeitung zuständigen nationalen Staatsanwaltschaft ermöglicht.

Satz 1

Es erfolgt lediglich eine redaktionelle Änderung, nach der für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit die Staatsanwaltschaft selbst und nicht wie bisher ihre Beamten in Bezug genommen wird. Dieser zeitgerechter erscheinende Ansatz wurde bereits in dem im Jahr 2000 angefügten § 143 Absatz 5 GVG gewählt.

Satz 2

Nach der geltenden Fassung des § 143 Absatz 1 GVG ist die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften abhängig von der Zuständigkeit eines Gerichts. Fehlt es an einem zuständigen Gericht oder ist ein solches nicht ermittelt, ist derzeit nicht gesetzlich bestimmt, welche Staatsanwaltschaft für die Bearbeitung von Strafanzeigen zuständig ist.

Erst wenn der Bundesgerichtshof gemäß § 13a StPO ein zuständiges Gericht bestimmt hat oder ein solches nach den §§ 7 bis 13 StPO nachträglich ermittelt werden konnte, greift die Zuständigkeitsbestimmung des § 143 Absatz 1 GVG. Dadurch bestehen in diversen Fallkonstellationen Lücken, die zu Unsicherheiten bei der Bestimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft und damit auch zu Kompetenzkonflikten und Verfahrensverzögerungen führen können. Diese Lücken werden nunmehr durch Satz 2 sachgerecht dadurch geschlossen, dass in derartigen Fällen zukünftig diejenige Staatsanwaltschaft die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen hat, die zuerst mit der Sache befasst wurde. Dies dürfte in weiten Teilen der schon bisher geübten Praxis entsprechen, für die nunmehr jedoch eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Hinweise auf örtlich nicht zuzuordnende Straftaten, die zuerst der Polizei oder dem Amtsgericht bekannt werden, sollten dabei – wie dies ebenfalls bereits die Regel sein dürfte – von diesen Stellen an die für sie zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden.

Damit kann nun insbesondere in den folgenden Fällen eine zuständige Staatsanwaltschaft unproblematisch bestimmt werden:

Die Neuregelung erfasst zunächst die bisher nicht geregelten Verfahren, in denen eine Zuständigkeitsbestimmung durch den Bundesgerichtshof nach § 13a StPO ausscheidet, weil die Tat nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterfällt und es deshalb an einem für die Durchführung eines strafgerichtlichen Verfahrens zuständigen deutschen Gericht dauerhaft fehlt. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs z. B. der Fall, wenn sich der Tatvorwurf auf Personen bezieht, die nach den §§ 18 bis 20 GVG als Exterritoriale von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind (BGHSt 33, 97, 98) oder wenn für eine im Ausland begangene Tat das deutsche Strafrecht nicht gilt (BGH NStZ 2007, S. 534, 535). Wurde im letztgenannten Fall die Tat in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begangen und durch sie eine Person verletzt, die im Bundesgebiet wohnhaft ist, hat die Staatsanwaltschaft eine bei den hiesigen Strafverfolgungsbehörden erstattete Anzeige nach § 158 Absatz 3 StPO unter den dort bezeichneten Voraussetzungen an die für die Strafverfolgung zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaats zu übermitteln. Die insoweit örtlich zuständige nationale Staatsanwaltschaft kann jetzt durch Satz 2 bestimmt werden.

Zudem erfasst die Neuregelung Verfahren, in denen der Verfahrensabschluss die Einbindung eines Gerichts nicht erfordert und in denen deshalb die Bestimmung eines zuständigen Gerichts durch den Bundesgerichtshof ein äußerst aufwändiger und im Ergebnis nicht gewinnbringender Formalismus wäre. Dies betrifft vor allem im Ausland begangene Taten, auf die das deutsche Strafrecht zwar anwendbar ist, für die sich aus den §§ 7 bis 13 StPO jedoch kein Gerichtsstand ergibt, und bei denen die Staatsanwaltschaft z. B. von deren Verfolgung gemäß § 153c Absatz 1 Nummer 1 StPO absieht oder das Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO einstellt. Ein insoweit sehr häufig auftretendes Beispiel ist eine im Ausland begangene und dort mit Strafe bedrohte Tat, durch die ein Deutscher verletzt wurde, bei der es jedoch keine Hinweise darauf gibt, dass der Täter im Bundesgebiet aufhältig ist oder war.

Die Neuregelung trägt dabei vor allem auch dazu bei, dass die Staatsanwaltschaften bei Hinweisen auf Straftaten stets zeitnah und effektiv tätig werden können. Gerade im Ermittlungsverfahren ist nicht selten ein sofortiges Handeln geboten, um einen sonst drohenden Beweismittelverlust zu verhindern. Es muss daher jederzeit eine Staatsanwaltschaft leicht feststellbar sein, die in der Lage ist, Ermittlungshandlungen selbst durchzuführen, zu veranlassen oder bei Gericht zu beantragen. Die in § 143 Absatz 2 GVG geregelte Notzuständigkeit reicht hierzu nicht aus, weil sie nur solche Amtshandlungen eines unzuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft erfasst, die innerhalb seines Bezirks vorzunehmen sind.

Ergibt sich in den Fällen, in denen eine Staatsanwaltschaft nach Satz 2 zuständig geworden ist, im Nachhinein die Zuständigkeit eines Gerichts, so erscheint es sachgerecht, dass die weitere Bearbeitung des Verfahrens entsprechend dem allgemeinen Grundsatz des § 143 Absatz 1 Satz 1 GVG-E von der Staatsanwaltschaft übernommen wird, in deren Bezirk das für das Verfahren zuständige Gericht gelegen ist. Deshalb wird durch den neuen Satz 3 bestimmt, dass die nach Satz 2 zuständig gewordene Staatsanwaltschaft das Verfahren an die nach § 143 Absatz 1 Satz 1 GVG-E zuständige Staatsanwaltschaft abgibt. Dabei wird jedoch durch die Formulierung „sobald alle notwendigen verfahrenssichernden Maßnahmen ergriffen worden sind und der Verfahrensstand eine geordnete Abgabe zulässt“ verdeutlicht, dass die Zuständigkeit der nach Satz 2 tätig gewordenen Staatsanwaltschaft nicht automatisch zu dem Zeitpunkt endet, zu dem ein zuständiges Gericht ermittelt oder bestimmt worden ist, sondern noch so lange weiterbesteht, bis eine Verfahrensabgabe ohne zu befürchtenden Nachteil für das Strafverfahren erfolgen kann. Die nach Satz 2 zuständig gewordene Staatsanwaltschaft ergreift daher noch alle Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, weil sie – obwohl unmittelbar veranlasst – von der neu zuständig gewordenen Staatsanwaltschaft nicht innerhalb der Frist vorgenommen werden könnten, die diese benötigt, um das Verfahren zu übernehmen und sich einen angemessenen Überblick über die Sach- und Rechtslage zu verschaffen.

Satz 4

Durch Satz 4 wird bestimmt, dass die Regelung des Satzes 3 über die von der zuständig gewesenen Staatsanwaltschaft noch zu veranlassenden Maßnahmen auch in dem Fall Anwendung findet, in dem die Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft entfällt und (gleichzeitig oder später) eine andere Staatsanwaltschaft zuständig wird. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn sich bei einer gegen einen Deutschen gerichteten Auslandstat die Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft (nur) aus § 8 Absatz 1 StPO auf Grund des in ihrem Bezirk gelegenen Wohnsitzes des Beschuldigten ergeben hat und der Beschuldigte während des Ermittlungsverfahrens in den Bezirk einer anderen Staatsanwaltschaft verzieht.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.